



Februar 2016

Sanktionen von und gegen Russland

Am 21. Dezember 2015 hat der Europäische Rat beschlossen, dass die EU Wirtschaftssanktionen gegen Russland bis zum 31. Juli 2016 verlängert werden. Wichtig ist es diese Sanktionen zu unterscheiden: 1) gegen natürliche oder juristische Personen, die gelistet sind und mit denen jegliche wirtschaftliche Aktivität verboten ist, und 2) gegen Waren (sog. sektorale Sanktionen), dessen Ausfuhr ohne Genehmigung an natürliche oder juristische Personen in Russland verboten ist. Hinsichtlich der Sanktionen gegen Personen muss beachtet werden, dass nicht alle juristische Personen den gleichen Sanktionen unterliegen. Viele russische Unternehmen leiden nur unter sektoralen Sanktionen wie „Kapitalmarktbeschränkungen“, so dass andere wirtschaftliche Aktivitäten mit ihnen nicht verboten sind. Eine andere bedeutsame Frage ist, wer die Sanktionen befolgen muss. Hier ist das Umgehungsverbot zu beachten.

Gleichzeitig erweitert Russland eigene Sanktionen gegen andere Länder. Infolge der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine wurde seit dem 1. Januar 2016 das Freihandelsregime mit der Ukraine auf unbestimmte Zeit suspendiert und das Einfuhrverbot für ukrainische Agrarprodukte, Rohstoffe und Nahrungsmittel eingeführt, sowie für EU-Länder.

Problematisch wird es für türkische Unternehmer und Bürger in Russland künftig zu arbeiten. Es gilt bereits ein Importverbot für türkisches Gemüse, Obst und Geflügel. Seit dem 1. Januar 2016 traten in Kraft das Verbot der Arbeiten und Dienstleistungen von türkischen Unternehmen bestimmter Art und Beschränkungen für die Beschäftigung von türkischen Bürgern.

Reform des Zivilrechts

Derzeit geht eine tiefgreifende Reform der Zivilgesetzgebung in der Russischen Föderation weiter. Der Ausschuss für die Kodifizierung und die Fortbildung des Zivilrechtes beim Präsidenten der Russischen Föderation arbeitet schon seit 2008. Die letzten wesentlichen Änderungen

2013-2015 betrafen die Bestimmungen der Gesetzgebung über juristische Personen, Schuldrecht und Verträge, Schutz des geistigen Eigentums.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden zum Beispiel alle Kapitalgesellschaften in öffentliche und nicht-öffentliche unterteilt. Es ist jetzt möglich, dass eine russische GmbH (OOO) von mehreren Personen (nicht nur von einem Generaldirektor) vertreten werden kann (sog. Vier-Augen-Prinzip). Dabei kann Alleinvertretungsbefugnis oder gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis vorgesehen werden, was im russischen Einheitlichen Register Juristischer Personen einzutragen ist.

Die Ergebnisse der Reform des Zivilrechts sind bereits sichtbar. Russland liegt auf Platz 51 in „Ease of doing business ranking“ 2016 von der Weltbank, während das Land noch vor sechs Jahren Platz 120 belegte.

„Data-Localization-Rule“

Die letzte wichtigste Änderung im Bereich des Datenschutzes ist am 1. September 2015 in Russland in Kraft getreten. Die Neuregelung sieht vor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten russischer Staatsbürger das verarbeitende Unternehmen verpflichtet ist, diese Daten auf Servern innerhalb der Russischen Föderation zu speichern (sog. „Data-Localization-Rule“).

Diese Änderungen im Datenschutzgesetz verursachten Kontroversen unter Juristen in Bezug auf seinen Geltungsbereich. Laut den Kommentaren der Staatsorgane wird die Frage, unter welchen Bedingungen die Anforderungen des Gesetzes für ausländische Organisationen ohne physische Präsenz in Russland gelten, auf der Grundlage des Kriteriums der Ausrichtung der Tätigkeit auf das Territorium Russlands entschieden. Bei Nichteinhaltung des Datenschutzgesetzes durch einen Eigentümer, der seinen Wohnsitz in einem fremden Land hat, können die Internet-Ressourcen gesperrt werden.



„Kapital-Amnestie“

Am Ende des Jahres unterzeichnete Russlands Präsident Wladimir Putin das Gesetz über die Verlängerung der Ablauffrist für die Legalisierung des Kapitalvermögens bis zum 30. Juni 2016.

Das Gesetz No.140-FZ vom 08.06.2015 setzte die freiwillige Erklärung von Personen, die ihr Eigentum und Konten (Einlagen) in Banken außerhalb der Russischen Föderation haben, durch Vorlage einer Steuererklärung gegenüber der Steuerbehörde voraus. In diesem Fall ist der Erklärende von Steuern und von der strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und steuerrechtlichen Verantwortung innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen befreit.

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der "De-Offshorisierung" der russischen Wirtschaft vorgenommen und können die Risiken, die mit dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen Ländern ab 2017/2018 verbunden sind, minimieren.

Neuregelungen im Arbeitsrecht

In Russland ist seit dem 1. Januar 2016 Leiharbeit verboten. Arbeitnehmerüberlassung darf seitdem nur noch durch akkreditierte Beschäftigungsagenturen erfolgen. Dies gilt ausdrücklich auch für ausländische Unternehmen. Sonderregelungen bestehen für Aktiengesellschaften.

Die Beschäftigung von "hochqualifizierten Spezialisten" ist seit April 2015 erleichtert: die neuen gesetzlichen Regelungen umfassen ein erleichtertes und kürzeres Verfahren zum Erhalt von Arbeitsgenehmigungen für Ausländer, das 2010 eingeführt wurde. Der Status eines hochqualifizierten Spezialisten war bisher maßgeblich an ein Mindestbruttogehalt von RUB 2 Mio. pro Jahr geknüpft. Dieses Mindestgehalt wird nun angepasst und soll RUB 167.000 pro Monat betragen. Somit kann der Arbeitgeber die Auszahlung des Mindestgehalts nicht mehr frei über das Kalenderjahr verteilen, sondern muss es regelmäßig auszahlen. Interessant ist ebenfalls die Neuregelung, dass der Arbeitgeber selbst im Krankheitsfalle das Mindestgehalt auszuzahlen hat.

Arbeitsverhältnisse mit ausländischen Arbeitnehmern richten sich seit 2014 nach den Sonderbestimmungen im neuen Kapitel 50.1 des Arbeitsgesetzbuches. Das Gesetz stellt klar, dass Arbeitsverträge mit Ausländern grundsätzlich unbefristet sein sollen. Im Arbeitsvertrag sind nicht nur Angaben über die Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis auf-

zuführen, sondern darüber hinaus auch Angaben über die für ausländische Mitarbeiter erforderliche Krankenversicherungspolice.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:



Elena Duwensee
duwensee@herfurth.de

HERAUSGEBER

Herfurth & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.hurfurth.de

Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels
Alliance of International Business Lawyers A.S.B.L.

BRUSSELS | LONDON | AMSTERDAM | AMERSFOORT | PARIS | LYON | MADRID | BARCELONA | LISBON | MILAN | EDINBURGH | GLASGOW | DUBLIN | COPENHAGEN | HANOVER | ZUG | VIENNA | MOSCOW | MINSK | BUCHAREST | ATHENS | ISTANBUL | NICOSIA | NEW DELHI | SHANGHAI | BEIJING | NEW YORK | SAO PAULO | RIO DE JANEIRO | BRASILIA

REDAKTION | HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich); unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach; Prof. Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia); Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jlussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D), Elena Duwensee, Juristin (Ru), Master of Law (Ru).

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.